

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 17.06.1829 publ. 20.06.1829

27) Regierungs = Bekanntmachung
vom 17. Juni, publ. am 20. Juni
1829.

Hengstföhrung. Die diesjährige Köhrung der Hengste wird
durch die Köhrungs = Commission, welche für
dieses Jahr aus dem Bereiter Mohrhagen,
dem reitenden Förster Numfen zu Neuenburg
und dem Oberthierarzt Fischer bestehen wird,
in den sieben Kreisen folgendermaßen vorgenom-
men werden:

für den Kreis Oldenburg am 8. Julius zu
Oldenburg,

für den Kreis Cloppenburg am 10. Julius
zu Cloppenburg,

für den Kreis Bechta am 11. Julius zu
Bechta,

für den Kreis Delmenhorst am 13. Julius
zu Delmenhorst,

für den Kreis Ovelgönne am 15. Julius zu
Ovelgönne,

für den Kreis Fever am 17. Julius zu
Fever,

für den Kreis Neuenburg am 18. Julius zu
Neuenburg.

Die Hengsthalter haben sich demnach an
den bestimmten Tagen, Morgens um 9 Uhr,
mit ihren Hengsten auf den gewöhnlichen Köh-
rungsplätzen einzufinden.